

Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung (BankV_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung zu verstehen? Welche Schäden und Sachen sind versichert? Was ist unter den besonderen Schäden zu verstehen? Wo ist der Versicherungsort?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Hausratversicherung und SVVaG Gefahrenbausteine (APR_09_2024_SVV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung ist, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen Hausratversicherung (AVBA_09_2024_SVV_Hausrat) bei dem Versicherer besteht und in dieser Hausratversicherung die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist.

A 1.3 Bankschließfachversicherung

A 1.3.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen und die der Versicherungsnehmer in ein Schließfach bei einem inländischen Kreditinstitut oder Geldinstitut eingebracht hat.

A 1.3.2 Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 1.4 Versicherte Schäden

Entschädigt werden Sachen, die in Folge der nachstehend genannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden (AVB-A, § 1);
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (AVB-A, § 3);
- Leitungswasser (AVB-A, § 4)
- Sturm/Hagel (§ 5);
- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (gemäß Gefahrenbaustein Elementarschaden, EL_09_2024_SVV, sofern über die Hauptversicherung mitversichert).

A 1.5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat

A 1.5.1 Einbruchdiebstahl

Abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 liegt ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen vor, wenn der Dieb in den Tresorräumen des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes das Schließfach aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde (falscher Schlüssel).

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 1.5.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 liegt Raub vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben innerhalb des Tresorraumes des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes angedroht wird.

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter das Schließfach aufbricht und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.



A 1.5.3 Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort / räuberische Erpressung

Bei einem Raub besteht abweichend von den AVB-A, § 3 Abs. 4 lit. c) auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen aus dem Bankschließfach an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

A 1.6 Versicherte Sachen

Versichert sind Sachen im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, §§ 6, 13 sind die im Bankschließfach aufbewahrten Sachen.

A 1.7 Versicherungsort

A 1.7.1 Abweichend zu den AVB A, § 6 Abs. 3 ist der Versicherungsort, das im Versicherungsschein bezeichnete, verschlossene Schließfach des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes, in dem die versicherten Sachen eingebracht wurden.

A 1.7.2 Versicherungsort ist auch der Tresorraum des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes, soweit Schäden an den versicherten Sachen durch Raub eintreten.

A 1.7.3 Voraussetzung

- Das Schließfach oder der Tresorraum befinden sich in Räumlichkeiten, welche in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind.
- Der Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person sind rechtlicher Eigentümer der versicherten Sache.

B 1 Welche Schäden und welche Sachen sind im Rahmen der Bankschließfachversicherung nicht versichert?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ereignisse insoweit als das sie

- vom Versicherungsnehmer selbst bzw. von allen Personen, denen der Versicherungsnehmer Zugang zum Schließfach ermöglicht hat, zu vertreten sind;
- durch permanente oder wiederkehrende Einwirkung auf die versicherten Sachen, wie etwa durch Temperatur, Feuchtigkeit, Gase oder Dämpfe. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn diese Einwirkungen als Folge eines versicherten Ereignisses entstanden sind;
- durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand oder durch Kernenergie verursacht werden.

B 1.2 Nicht versicherte Sachen

Soweit nicht anders vereinbart, sind Sachen nicht versichert die

- nicht dem Versicherungsnehmer gehören;
- durch den Versicherungsnehmer mit Eigentumsvorbehalt erworben worden sind;
- der Versicherungsnehmer sicherungshalber übereignet hat und für die dem Erwerber gemäß § 97 Abs. 1, Satz 2 VVG ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Ferner sind folgende Sachen nicht versichert:

- Kryptowährungen oder andere Digitale Währungen.

C 1 Welche Höchstentschädigungsgrenzen und maximal zu vereinbarenden Versicherungssummen gelten im Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung als vereinbart? Was gelten für Selbstbeteiligungen im Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung?

C 1.1. Entschädigungsgrenzen

C.1.1.1 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur Höhe der für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung vereinbarten Versicherungssumme für

- zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;
- beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

C.1.1.2 Die Entschädigung für Bargeld und auf Karten oder auf sonstigen Datenträgern geladenen Geldbeträge ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.

C.1.1.3 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen u. dgl. sowie Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger werden zu den Wiederherstellungskosten entschädigt, soweit diese nötig sind und die Wiederherstellung binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt. Andernfalls erfolgt eine Entschädigung zum Preis, mit dem im Allgemeinen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in der Betriebsbuchhaltung angesetzt werden, i.d.R. in Form eines Durchschnittspreises (Materialwert).

C.1.1.4 Für eingebrachte Sammlungen von Briefmarken, Postkarten, Briefumschlägen, Münzen und Notgeld wird für einen etwaigen Minderwert der Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke kein Ersatz geleistet.



C.1.1.5 Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) wird bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages durch den Versicherer nicht berücksichtigt.

C.1.2 Maximal vereinbare Versicherungssumme

Die maximal zusätzlich zu vereinbarende Versicherungssumme für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung beträgt 250.000 EUR, höchstens jedoch die Summe der in der Hausratversicherung vereinbarten Versicherungssumme ohne Vorsorge.

C.1.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

C.1.4 Restwert

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.

C.1.5 Versicherung auf erstes Risiko

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen (siehe AVB-A, § 12 Abs. 5).

C.1.6 Subsidiäre Deckung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

C.1.7 Selbstbeteiligung

Für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung ist keine Selbstbeteiligung vorgesehen.

C.1.8 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages nach Abschnitt A 1.2.

D 1 Was sind die besonderen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei einem Verstoß?

D 1.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

D 1.1.1 Sicherheitsvorschriften / Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat

- alle gesetzlichen, behördlichen oder die in dem Schließfachvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- nach Abhandenkommen oder Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort unverzüglich einen für die Schließfachanlage zuständigen Mitarbeiter des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes zu informieren und darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, in der Regel der Ersatz des Schlosses, getroffen werden. Hieraus möglicherweise für den Versicherungsnehmer entstehende Kosten sind nicht mitversichert;
- ab einem Einzelversicherungswert in Höhe von 10.000 EUR je eingelagerter Sache Nachweise in Form von beispielsweise Anschaffungsbelegen, Fotodokumentationen, Echtheitszertifikaten oder andere Belege, welche dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden, kann, mit der Antragsstellung beizubringen.

D 1.1.2 Sicherheitsvorschriften / Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des versicherten Ereignisses

- den Schaden dem Versicherer, dem Kreditinstitut oder Geldinstitut, bei dem sich das Schließfach befindet, und der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen;
- der Polizeibehörde und dem Versicherer unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- für abhandengekommene Wertpapiere unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten, abhandengekommene Sparbücher, Scheckkarten, Scheckformulare und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, auf eigene Kosten dem Versicherer ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen.

vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.



D 1.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer die Besonderen Obliegenheiten nach diesen Bestimmungen sowie die in den AVB-B, Abschnitt B 3, geregelten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung) Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

E 1 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung?

E 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

E 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2) erlischt auch der Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung (BankV_09_2024_SVV)